

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Satzung über das

# Jugendamt des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBI. S. 910, 911) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBI. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I S. 4607, 4617), und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 (GBI. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GBI. S. 149) hat der Kreistag am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Gliederung und Bezeichnung

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt – Besondere Dienste – und das Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst – im Dezernat für Jugend und Soziales sind Dienststellen als Jugendamt innerhalb des Landratsamts.

#### § 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 SGB VIII sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Absatz 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 11 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Absatz 6 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3 LKJHG sind:
  - a) 1 Vertreter/-in der evangelischen Kirche
  - b) 1 Vertreter/-in der katholischen Kirche
  - c) 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
  - d) 1 Vertreter/-in der Schule
  - e) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens
  - f) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
  - g) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
  - h) 1 Vertreter/-in der Polizei
  - i) 1 Vertreter/-in der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden durch den Landrat bestellt.

### § 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 4 SGB VIII zuständig für:
  - 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - 2. die Jugendhilfeplanung;
  - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts:
  - 4. die Vorberatung des Haushaltsplans der öffentlichen Jugendhilfe;
  - 5. die Entscheidung über
    - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe;
    - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
      nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

### § 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen. Dasselbe gilt vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamts nach § 71 Absatz 4 SGB VIII.

## § 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt des Landkreises Heilbronn vom 06.12.1999 außer Kraft.

Heilbronn, den 13.12.2021

Norbert Heuser Landrat

#### Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).